



PROTOKOLL

Aufgenommen am **Mittwoch, den 20 Dezember 2017 um 19.00 Uhr** im Gemeindeamt Mogersdorf, bei der unter Vorsitz des Bürgermeisters stattgefundenen Sitzung des **GEMEINDERATES**.

Anwesende:

Bürgermeister Josef Korpitsch; Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch;
Gemeindevorstand: OV Josef Tonweber, OV Thomas Kloiber, Michael Glantschnig;
Gemeinderäte: Norbert Kloiber, Philipp Kohl, Markus Korpitsch, Josef Lex, Martina Maurer, Erwin Mayer, Klaus Peter, Wilhelmine Raimann, Martin Scheuchenpflug, Martin Schrei, Karl Siener, Harald Simandl, Mario Uitz;
Ersatzgemeinderäte: Manuel Grandits, Gabriele Neuherz;
Schriftführer: OAR Gerhard Granitz;
Es fehlt: Franz Windisch (entschuldigt).

Der Bürgermeister begrüßt zunächst die erschienenen Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte. Er stellt die gesetzmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Der Bürgermeister hält fest, dass die Ersatzgemeinderäte wie folgt vertreten:
ÖVP-Fraktion: Gabriele Neuherz - keine Vertretung
SPÖ Fraktion: Manuel Grandits für Franz Windisch.
Zu Beglaubiger des Protokolls bestellt er die Gemeinderäte Josef Lex und Norbert Kloiber.

Der Bürgermeister hält fest, dass jeder Gemeinderat das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung erhalten hat. Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung gibt.

Nachdem es keine Einwendungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, das Protokoll vom 29.11.2017 wie vorliegend zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

TAGESORDNUNG:

- 1.) Bericht des Bürgermeisters;
- 2.) Einräumung einer zweiten Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsvollzug;
- 3.) Voranschlag 2018
 - a) Abgaben und Entgelte,
 - b) Höhe des Kassenkredites,
 - c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen,
 - d) Dienstpostenplan,
 - e) Mittelfristiger Finanzplan,
 - f) Voranschlagsbeschluss 2018;
- 4.) Verordnungen für 2018;
- 5.) Beschluss über den Beitritt zum Erhaltungsverband „Lafnitztal-Wollingermühle“;
- 6.) Beschluss über den Ankauf eines Einsatzfahrzeuges und einer Tragkraftspritze für die Feuerwehr Deutsch Minihof;
- 7.) Infrastrukturdatenbank Mogersdorf, Vergabe von Leistungen für den Kanalkataster Mogersdorf-Dorf;
- 8.) Schließung der örtlichen Raiffeisenbankstelle, Stellungnahme der Gemeinde;
- 9.) Allfälliges
Bekanntgabe des voraussichtlich nächsten Sitzungstermines.

Zu 1. TO:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- .) 2.12. – Mitgliederversammlung des Bgld. Müllverbandes, Bm Josef Korpitsch wurde wieder zum Obmann-Stellvertreter gewählt;
 - .) 5.12. – Mitgliederversammlung des Erhaltungsverbandes „Lafnitztal-Wollingermühle“;
 - .) 5.12. – Besprechung im Abwasserverband mit Vertretern des Abwasserverbandes, Wasserbauleitung Oberwart, Planungsbüro Mikovits und Planungsbüro Depisch betreffend die Bundesförderung für das Kanal-Pumpwerk in Mogersdorf;
 - .) 5.12. – Besprechung mit Vertretern der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf, Bankschließung;
 - .) 5.12. – Gemeindevorstandssitzung;
 - .) 13.12. – Besprechung des Gemeindevorstandes mit Vertretern der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf;
 - .) 13.12. – Vorstandssitzung des Wasserverbandes „Unteres Raabtal“, der Bürgermeister hat darauf gedrängt, dass rasch eine konstituierende Sitzung abgehalten wird, damit auch die neuen Gemeindevertreter der Stadtgemeinde Jennersdorf ordnungsgemäß vertreten sind;
 - .) 14.12. – Besuch in der Volksschule und Besprechung von Anliegen der Schüler;
 - .) 14.12. – Besprechung mit der Fa. Swietelsky und DI Mikovits über diverse Mängel bei der Abwicklung der Bauarbeiten für die Wasserleitung; Die Anlage wurde wieder in Betrieb genommen.
 - .) 14.12. – Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des „Abwasserverbandes Bezirk Jennersdorf“, auch dabei wurde vom Bürgermeister darauf gedrängt, dass rasch eine konstituierende Sitzung abgehalten wird. Der Bürgermeister hat auch den Antrag gestellt, dass die Funktion eines 2. Obmann-Stellvertreters abgeschafft wird. Termin für die Nächste Mitgliederversammlung ist der 10.1.2018.
 - .) 14.12. – Mitgliederversammlung des Vereines Bio-Fernwärme Mogersdorf, der Verein legte eine sehr positive Bilanz;
 - .) 17.12. – Mitgliederversammlung der Bio-Fernwärmegenossenschaft Deutsch Minihof-Wallendorf, die Genossenschaft legte eine positive Jahresbilanz;
 - .) 20.12. – Sitzung des Sanitätskreis-Ausschusses mit Neuwahl. Obmann wurde Bm Josef Korpitsch;
- Teilnahme an diversen Weihnachtsfeiern.

Zu 2. TO:

Der Bürgermeister erklärt, dass in der Novelle der Gemeindeordnung festgelegt wurde, dass beim Zahlungsvollzug der Grundsatz der Trennung von Zahlungsanordnung und Zahlungsvollzug gewährleistet sein muss und daher der Bürgermeister am Zahlungsvollzug nicht mehr beteiligt sein darf. Es ist daher, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren, notwendig, dass eine weitere Person mit einer Zeichnungsberechtigung ausgestattet wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass Gemeindevorstand Josef Tonweber zum zweiten Zeichnungsberechtigten für den Zahlungsverkehr bestellt wird.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 3. TO:

Der Bürgermeister ersucht OAR Granitz den Voranschlag für 2018 vorzustellen:

OAR Granitz berichtet, dass der Entwurf eines **Voranschlages für das Finanzjahr 2018** im Gemeindeamt vom 5.12. bis zum 19.12.2017 während der Amtsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war. Den Gemeinderatsfraktionen wurde ein Entwurf des Voranschlages rechtzeitig zugestellt. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

OAR Granitz bringt den Entwurf für den Voranschlag für 2018 vollinhaltlich zur Kenntnis: Stellungnahmen/Anfragen/Erklärungen zum Voranschlagsentwurf:

- .) Edv- und Schulungsaufwand sind auch 2018 noch etwas höher – auf Grund der Edv-Umstellung, der Vorbereitung auf die neue VRV, die Vermögenserfassung und Bilanzerstellung.
- .) Über die Gewährung der Gemeindeförderung aus Anlass der Geburt – Aufteilung in Teilzahlungen bei Geburt, bei Kindergarteneintritt und bei Schulbeginn wird diskutiert und festgelegt, dass derzeit keine Änderung erfolgen soll.

- .) Budgets der Feuerwehren - zusammen € 249.000,--. Da ist auch der Ankauf eines neuen Einsatzfahrzeugen und einer Tragkraftspritze für die Feuerwehr Deutsch Minihof mit € 135.000,-- enthalten.
- .) Um die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 in Höhe von € 21.325,00 auslösen zu können, müssen Projekte in Höhe von ca. 86.000,-- eingereicht werden. Folgende Maßnahmen werden zusätzlich zum Voranschlagsentwurf eingeplant:
 - Instandhaltungsmaßnahmen in der Volksschule Mogersdorf ca. € 50.000,--
 - Instandhaltungsmaßnahmen im Kindergarten ca. 35.900,--
 - Instandhaltungsmaßnahmen bei sonstigen Gemeindegebäuden ca. € 15.000,--
- .) Die steigenden Kosten für die Sozialhilfe werden besprochen
 - Sozialhilfe seit 2005 um 717 %, 2016 auf 2017 + 16,9 %
 - Die übrigen Sozialaufwendungen sind geringer gestiegen.
- .) Über die Gemeindeförderungen für Solaranlagen und Photovoltaikanlagen wird diskutiert. Die Förderungen werden kaum in Anspruch genommen. Jene, die die Förderung beantragt haben, sehen das als Geschenk der Gemeinde. Eine Steuerungswirkung ist nicht festzustellen.
- .) Die Kosten für die Instandhaltung der Radwege, den Beitritt zum Erhaltungsverband „Lafnitz-Wollingermühle“, Instandhaltung der öffentlichen Wassergräben und Straßenbauten werden besprochen.
- .) Die Bewirtschaftung der Gemeindewälder bringt schon seit einigen Jahren schöne Erträge. Der Ankauf des Waldes in Wallendorf wurde durch die teilweise Nutzung des Holzes schon zur Gänze finanziert.
- .) Im Jahr 2017 war der Tausch der Wasseruhren vorgesehen, weil aber die Sanierung des Hochbehälters und Erneuerung von Leitungen durchgeführt werden musste, wurde der Uhrentausch auf 2018 verschoben.
- .) Die Leistungen an den Wasserverband Unteres Raabtal sind geringer. Es wird aber wieder investiert und daher werden ab 2019 die Beiträge wieder in ähnlicher Höhe notwendig sein.
- .) Die Kosten der Müllbeseitigung sind durch die Ausweitung der Altstoffsammlung nicht wesentlich gestiegen. Die Sammlung kann aber geordneter abgeführt werden.
- .) Die Photovoltaik-Anlagen auf dem Gemeindeamt und auf dem Kaufhaus bringen schöne Erträge.
- .) Außerordentliche Vorhaben:
 - .) Fertigstellung Sanierung der Wasseranlagen
 - .) Erstellung eines Kanalkatasters
 - .) Letzte Rate für die Finanzierung der Bauplätze

Sämtliche Beilagen zum Voranschlag wie:
 Nachweis über die Leistungen für Personal,
 Nachweis über die Transfers von und an Träger des Öffentlichen Rechts,
 Nachweis über die Darlehensschulden und des Schuldendienstes,
 Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen – Leasingverträge,
 Nachweis über die eingegangenen Bürgschaften,
 Dienstpostenplan und
 Haushaltsquerschnitt
 werden zur Kenntnis gebracht.

Nach ausführlicher Diskussion werden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Abgaben und Entgelte:

Die Höhe der Abgaben und Entgelte wird unter TOP 4.) – Verordnungen für 2018 – behandelt.

b) Höhe des Kassenkredites:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Höchstbetrag des Kassenkredites der im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, mit € 150.000,-- festgesetzt wird. Der Kassenkredit ist spätestens am Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen. Der Kassenkredit wird bei der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf mit dem aktuellen 3-Monats-Euribor, zuzüglich 1,375 % Aufschlag, gerundet auf volle 1/8% aufgenommen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen mit € 80.000,- für das Vorhaben „Kanalkataster Mogersdorf“ festzusetzen. Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

d) Dienstpostenplan:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Dienstpostenplan wie folgt zu beschließen:

- 1 Beamter, Dienstklasse B VII,
- 2 Vertragsbedienstete in c, Hauptverwaltung Gemeindeamt,
- 2 Vertragsbedienstete in l2b1, Kindergärtnerinnen,
- 1 Vertragsbedienstete in gb1 (Freizeitpädagogin und Aushilfe im Kindergarten)
- 2 Vertragsbedienstete in p5, Reinigung Gemeindeamt, Schule, Kindergarten und sonstige Bereiche, bzw. Kindergartenhelferin,
- 4 Gemeindearbeiter in freier Vereinbarung,
- 1 Aushilfsarbeiter in freier Vereinbarung – nur in einem Förderprogramm (zB Aktion 2020),
- 4 Ferialarbeiter.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

e) Mittelfristiger Finanzplan:

Der Bürgermeister stellt den Antrag für die Jahre 2019 bis 2022 den mittelfristigen Finanzplan wie folgt zu beschließen:

| | | |
|------|-----------------------|----------------|
| 2019 | Ordentliche Einnahmen | € 1,981.700,-- |
| | Ordentliche Ausgaben | € 1,900.400,-- |
| 2020 | Ordentliche Einnahmen | € 2,071.300, |
| | Ordentliche Ausgaben | € 1,894.300,-- |
| 2021 | Ordentliche Einnahmen | € 2,180.100, |
| | Ordentliche Ausgaben | € 1,915.500,-- |
| 2022 | Ordentliche Einnahmen | € 2,278.700, |
| | Ordentliche Ausgaben | € 1,906.800,-- |

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

f) Voranschlagsbeschluss für 2017

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für 2018 wie folgt zu beschließen:

Folgende Änderungen zum Auflageentwurf wurden eingearbeitet:

| | | |
|--------------|-----------------|-------------|
| 1/010-728 | neuer VA-Betrag | € 8.000,00 |
| 1/211-614 | neuer VA-Betrag | € 50.000,00 |
| 1/240-010 | neuer VA-Betrag | € 100,00 |
| 1/240-614 | neuer VA-Betrag | € 35.800,00 |
| 1/262-757 | neuer VA-Betrag | € 9.400,00 |
| 1/639-612 | neuer VA-Betrag | € 8.000,00 |
| 2/820-874 | neuer VA-Betrag | € 39.100,00 |
| 2/850-817001 | neuer VA-Betrag | € 14.000,00 |
| 2/850-852 | neuer VA-Betrag | € 91.000,00 |
| 2/945-861 | neuer VA-Betrag | € 41.300,00 |
| 2/990-963 | neuer VA-Betrag | € 19.800,00 |

| Ordentlicher Haushalt | | Einnahmen | Ausgaben |
|------------------------------------|---|---------------------|---------------------|
| Gruppe 0 | Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung | 21.600,00 | 394.200,00 |
| Gruppe 1 | Öffentl. Ordnung und Sicherheit | 92.700,00 | 251.000,00 |
| Gruppe 2 | Unterricht, Erziehung, Sport | 113.900,00 | 455.200,00 |
| Gruppe 3 | Kunst, Kultur, Kultus | 600,00 | 18.800,00 |
| Gruppe 4 | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung | 1.100,00 | 223.000,00 |
| Gruppe 5 | Gesundheit | 7.100,00 | 58.700,00 |
| Gruppe 6 | Straßen-, Wasserbau und Verkehr | 300,00 | 50.600,00 |
| Gruppe 7 | Wirtschaftsförderung | 11.300,00 | 25.100,00 |
| Gruppe 8 | Dienstleistungen | 592.900,00 | 603.200,00 |
| Gruppe 9 | Finanzwirtschaft | 1.297.800,00 | 59.500,00 |
| Gesamtsumme | | 2.139.300,00 | 2.139.300,00 |
| Ausserordentlicher Haushalt | | | |
| Gruppe 8 | Dienstleistungen | 154.000,00 | 154.000,00 |
| Gesamtsumme | | 154.000,00 | 154.000,00 |

Im Jahr 2018 sollen wieder alle Mieten und Pachten um den Verbraucherpreisindex (Durchschnitt 2016) erhöht werden. Dies gilt für jene Verträge, wo nicht schon im Vertrag eine Wertsicherung vereinbart ist.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B soll mit 500 v. Hundert festgesetzt werden.

Die Deckungsfähigkeit soll für die Gruppen 1 bis 9, jeweils in sich, festgelegt werden. Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 4. TO:

Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Der Bürgermeister berichtet, dass die Altstoffentsorgungsgebühr in der derzeitigen Höhe bei Weitem nicht kostendeckend ist.

Nach ausführlicher Diskussion stellt er den Antrag, die Gebühren für die Benützung der Abfallsammelstelle wie folgt anzupassen:

Einheitssatz € 20,- pro vorhandenem Wohn- bzw. Betriebsobjekt,

Einheitssatz von € 10,- für Wohnhausanlagen und Mehrfamilienhäuser pro Wohneinheit,

Gebühr für die Entsorgung von großen Reifen € 50,-, mit Felgen € 55,-.

Die übrigen in der Verordnung festgelegten Sätze sollen nicht verändert werden.

Die Verordnung soll wie folgt beschlossen werden:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf vom 20. Dezember 2017 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Mogersdorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.

- (1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (3) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage für den Einheitssatz ist die Anzahl der Wohn- bzw. Betriebsobjekte, und bei Wohnhausanlagen und Mehrfamilienhäusern jede Wohneinheit, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind. Stichtag ist der 1.1. des Jahres der Abgabenvorschreibung.
- (2) Bemessungsgrundlage für Sperrmüllfraktionen ist die über 4 m³ hinausgehende Menge am jeweiligen Tag der Entgegennahme und für Reifen und Autowracks die jeweils angelieferte Stückzahl.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 20,00 Euro pro vorhandenem Wohn- bzw. Betriebsobjekt und mit € 10,00 für Wohnhausanlagen und Mehrfamilienhäusern pro Wohneinheit festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.
- (3) Für Sperrmüllfraktionen über 4 m³ bis 8 m³ pro Direktanlieferung am Übernahmetag wird eine zusätzliche Gebühr von € 50,00 und für jede darüber hinausgehende Direktanlieferung am Übernahmetag eine zusätzliche Gebühr von € 50,00 für jeweils zusätzliche 4 m³ Sperrmüll festgesetzt.
- (4) Für Reifen und Autowracks wird eine zusätzliche Gebühr wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|--|---|-------|
| PKW – Reifen | € | 3,00 |
| PKW – Reifen mit Felge | € | 4,00 |
| Traktor und LKW – Reifen, größer als 1,30 m | € | 50,00 |
| Traktor und LKW – Reifen mit Felgen, größer als 1,30 m | € | 55,00 |
| Autowracks mit Fahrzeugdaten | € | 30,00 |
| Autowracks ohne Fahrzeugdaten | € | 40,00 |

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle nach dem Einheitssatz ist am 15.5. mit dem Gesamtbetrag fällig.

Die Gebühren für zusätzliche Sperrmüllfraktionen, für Reifen und Autowracks werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.02.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Friedhofsgebühren:

Der Bürgermeister erklärt, dass die derzeitigen Grabgebühren den Aufwand für die Friedhofspflege in keiner Weise abdecken. Von der Aufsichtsbehörde sind die Gemeinden angehalten die Gebühren kostendeckend festzulegen. Vor vielen Jahren wurden die Grabgebühren für neue Gräber neu festgesetzt und die Erneuerungsgebühr für den Bestand (nach 10 Jahren) aber nur mit 50 % dieser Gebühr.

Über eine Anpassung der Grabgebühren wird ausführlich diskutiert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Erneuerungsgebühr in der gleichen Höhe wie die Gebühr für die ersten zehn Jahre wie folgt festgelegt wird:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber | Euro 122,00 |
| 2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber | Euro 244,00 |
| 3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber | Euro 398,00 |
| 4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag | Euro 136,00 |
| 5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag | Euro 306,00 |
| 6. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 1,5 Meter) | Euro 93,00 |
| 7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 1,5 Meter) | Euro 122,00 |
| 8. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 2,2 Meter) | Euro 122,00 |
| 9. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 2,2 Meter) | Euro 178,00 |

Die Beisetzungsgebühren und die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle sollen wie folgt festgelegt werden:

| | | |
|---|--------------------------|-----------------|
| Beisetzung in Erdgräbern bis 1,5 Meter Tiefe | € 434,-- | |
| Beisetzung in Erdgräbern ab 1,5 Meter Tiefe | € 492,-- | |
| Beisetzung in gemauerten Grabstellen | € 147,-- | |
| Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr | € 217,-- | |
| Beisetzung einer Urne | € 81,-- | |
| Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle | 1. Tag | € 125,-- |
| | Jeder weitere Tag | € 46,-- |

Die Verordnung soll wie folgt beschlossen werden:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 20. Dezember 2017 über die **Einhebung von Friedhofsgebühren.**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|---|-------------|
| 1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber | Euro 122,00 |
| 2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber | Euro 244,00 |
| 3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber | Euro 398,00 |
| 4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag | Euro 136,00 |
| 5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag | Euro 306,00 |
| 6. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 1,5 Meter) | Euro 93,00 |
| 7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 1,5 Meter) | Euro 122,00 |
| 8. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 2,2 Meter) | Euro 122,00 |
| 9. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 2,2 Meter) | Euro 178,00 |

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

- | | |
|---|-------------|
| 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber bis 1,5 Meter Tiefe | Euro 434,00 |
| 2. bei einer Beisetzung in Erdgräber ab 1,5 Meter Tiefe | Euro 492,00 |
| 3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüften) | Euro 147,00 |
| 4. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr | Euro 217,00 |
| 5. bei einer Beisetzung einer Urne | Euro 81,00. |

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr wie folgt zu entrichten:
für den 1. Tag Euro 125,00
für jeden weiteren Tag Euro 46,00.

Dabei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt. Handelt es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion einer Leiche aus einer anderen Gemeinde, so hat die Gemeinde aus der die Leiche stammt, die Betriebskosten zu entrichten.

§ 7

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
2. bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
3. bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
4. bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02. Feber 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Einhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Über den Antrag des Bürgermeisters wird abgestimmt.

Ergebnis der Abstimmung:

18 Stimmen für den Antrag

1 Stimme gegen den Antrag (Wilhelmine Raimann)

Der Antrag des Bürgermeisters ist mit Mehrheit angenommen und zum Beschluss erhoben.

Wasserbezugsgebühren:

Der Bürgermeister erinnert an den Gemeinderatsbeschluss vom 19.4.2017 wo im Zuge der Beschlussfassung über die Finanzierung der Baumaßnahmen für die Wasserleitung schon die Wassergebühr wie folgt festgelegt wurde:

Wasserbezugsgebühr: € 1,705 pro m³ Wasser

Grundgebühr pro Jahr € 163,45.

Die Gebühr für den Wassermesser soll mit € 57,- festgesetzt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 20. Dezember 2017 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Grundgebühr) und eine Gebühr für den Wassermesser ausgeschrieben.

§ 2

- a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,705 Euro. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 163,45 Euro.
b) Die Höhe der Gebühr für einen Wassermesser beträgt 57,00 Euro. Diese Gebühr ist beim Einbau des Wasserzählers und bei jedem Austausch des Zählers zu entrichten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wassergebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wassergebühren werden jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Gebühr für den Wassermesser wird mit dem erfolgten Einbau fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02. Feber 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Hundeabgabe

Der Bürgermeister schlägt vor, die Hundeabgabe wie folgt neu festzulegen:

| | | | |
|-------------------------|--|----------------|----------------|
| Nutzhunde | wie bisher | € 14,50 | |
| für andere Hunde | den jeweils ersten pro Haushalt | | € 25,00 |
| | für jeden weiteren im Haushalt | | € 35,00 |

Die Verordnung soll wie folgt beschlossen werden:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 20. Dezember 2017 über die **Ausschreibung einer Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- a) für Nutzhunde Euro 14,50
b) für andere Hunde den jeweils ersten Hund pro Haushalt Euro 25,00
für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Euro 35,00

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen n i c h t:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,

- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und dafür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02. Feber 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Kanalabgaben und Hebesätze für die Grundsteuer:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Kanalbenützungsgebühren, der Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem KAG und die Hebesätze für die Grundsteuer unverändert bleiben:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 5. TO:

Der Bürgermeister berichtet ausführlich über die bisherigen Besprechungen betreffend einen Beitritt zum „Erhaltungsverband Lafnitztal-Wollingermühle“.

In der Diskussion taucht die Frage auf, ob auch die Erhaltung der Lafnitzbrücke im Hotter Poppendorf, wo ein Gemeindeweg über die Lafnitz führt zum Erhaltungsaufwand kommt. Um diese Frage eindeutig zu klären, sollen die notwendigen Auskünfte eingeholt werden. Die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wird daher vertagt.

Zu 6. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Feuerwehr Deutsch Minihof mit mehreren Anbietern über den Ankauf eines Einsatzfahrzeuges (Mehrzweckfahrzeug) und einer Tragkraftspritze verhandelt hat.

3 Firmen haben Angebote gemacht. Mit den zwei günstigsten Bieter wurden intensive Gespräche und Verhandlungen geführt.

Folgende Angebote liegen vor:

Fa. GIMAEX € 202.412,88 keine weiteren Verhandlungen

Fa. Lohr € 136.720,00 ausverhandelt

Fa. Rosenbauer € 137.000,00 ausverhandelt

OV Thomas Kloiber erläutert zu den Verhandlungen, dass die Fa. Lohr immer wieder kleine Änderungen im Leistungsangebot vorgenommen hat und bezüglich der Gewichtsbeschränkung keine Zusage geben konnte.

Die Feuerwehr hat sich in einer Versammlung einstimmig für das Angebot der Fa. Rosenbauer ausgesprochen.

Vom Landesfeuerwehrverband liegt eine Ankaufsgenehmigung und Zusicherung einer Subvention von € 45.000,00 vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass Einsatzfahrzeug und die Tragkraftspritze von der Fa. Rosenbauer zum angebotenen Preis von € 137.000,-- zu kaufen. Gemeinde und Feuerwehr sollen sich den restlichen Finanzierungsteil teilen, dh. jeweils € 46.000,00 leisten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 7. TO:

Der Bürgermeister erläutert, dass für die Erstellung einer Infrastrukturdatenbank, im speziellen hauptsächlich für den Kanalkataster in Mogersdorf Dorf, Angebote wie folgt eingeholt wurden:

Umwelt und Bau Beratung, Hartberg € 35.717,30
DI Mikovits und Partner, Güssing € 26.906,00
Lugitsch und Partner, St. Martin/Raab € 17.493,50

Mit der Fa. Lugitsch wurde das Angebot wegen des großen Preisunterschiedes im Detail besprochen und dabei von der Firma bestätigt, dass sämtliche Leistungen wie in der Ausschreibung vorgesehen im Angebot enthalten sind.

Die Leistungen für die Reinigung und Kamerabefahrung sind in allen 3 Angeboten noch nicht enthalten und es ist vorgesehen, dass die Bestbieterfirma dazu noch eine separate Ausschreibung macht. Mit Gesamtkosten von ca. € 80.000,00 ist zu rechnen.

**Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Leistung für die Erstellung der Infrastrukturdatenbank im speziellen den Kanalkataster in Mogersdorf-Dorf an die Fa. Lugitsch und Partner zum angebotenen Preis von € 17.493,50 zu vergeben.
Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

Zu 8. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf mitgeteilt hat, dass die Bankstelle in Mogersdorf Ende Jänner 2018 geschlossen wird. Mit den Vertretern der Bank wurden Gespräche geführt, wo dem Gemeindevorstand die Gründe für die notwendigen Maßnahmen ausführlich erläutert wurden. Im Bezirk Jennersdorf werden noch weitere zwei Bankstellen geschlossen, vier bleiben bestehen. Auch in den Bezirken Güssing und Oberwart gibt es eine Verdichtung des Bankstellennetzes.

Über den Sachverhalt wird ausführlich diskutiert und festgelegt, dass mit den Vertretern der Raiffeisenbezirksbank noch Gespräche geführt werden sollen. Es soll zumindest ein Bankomat in der Gemeinde weiter zur Verfügung stehen.

Zu 9. TO:

Der Bürgermeister gibt den voraussichtlichen Termin für die nächste Gemeinderatssitzung mit 31.1. oder 1.2.2018 bekannt.

.) Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch erkundigt sich, wann das hintere Friedhofstor montiert wird.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Schlosser die Montage noch für vor Weihnachten zugesagt hat.

.) Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch erkundigt sich über den Stand der Gespräche über den Sendemast in Wallendorf.

Der Bürgermeister berichtet über die Besprechung mit einem Vertreter von A1 und der Fa. Porr. Anfang 2018 wird voraussichtlich die Entscheidung fallen, dass in Mogersdorf und den Ortsteilen Deutsch Minihof und Wallendorf Breitband mit Glasfaser ausgebaut wird. Diese Entscheidung wird auf jeden Fall abgewartet.

OAR Granitz ergänzt, dass über den Ausbaustand der Breitbandatlas genau Auskunft gibt.

.) Ersatzgemeinderätin Gabriele Neuherz erkundigt sich, ob die Flüchtlingsunterkunft in Mogersdorf geschlossen werden soll.

Der Bürgermeister erklärt, dass darüber offiziell nichts bekannt ist.

.) GV Thomas Kloiber lobt die neue Gemeindezeitung und dankt den beteiligten Mitarbeitern für ihren Einsatz.

Ende: 21.30 Uhr

Die Beglaubiger:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Josef Lex, Norbert Kloiber)

(Gerhard Granitz)

(Josef Korpitsch)

Protokoll zugesandt, bzw. erhalten:

SPÖ – GR-Fraktion:

ÖVP – GR-Fraktion:

Protokoll an die GR zugesandt: